

Entwurf eines Saat- und Pflanzgutgesetzes*).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt Schutz der Züchter

§ 1

Neue, durch Züchtung gewonnene Sorten von Kulturpflanzen werden zugunsten des Züchters nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2

Pflanzensorten gelten als neu, wenn sie sich von anderen Sorten, die zur Zeit der Anmeldung (§ 3) im Verkehr sind oder zur Erlangung des Schutzes angemeldet oder bereits eingetragen sind (§ 7), durch wesentliche, erbliche oder durch vegetative Vermehrung übertragbare, äußere oder innere (morphologische oder physiologische) Eigenschaften, die auf experimentelle Weise nachweisbar sind, unterscheiden. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Voraussetzungen für die Neuheit von Pflanzensorten vorschreiben.

Sorten, die durch Auslese aus einer im Verkehr befindlichen oder angemeldeten oder bereits eingetragenen Sorte gewonnen werden, müssen außerdem Eigenschaften aufweisen, die einen erheblichen Fortschritt bedeuten. Ein erheblicher Fortschritt kann auch dann vorliegen, wenn seine Wirkung räumlich begrenzt ist.

§ 3

Sorten, für die der Schutz dieses Gesetzes verlangt wird, sind bei der Reichskommission zum Schutze von Pflanzenzüchtungen — Kommission — (§ 20) mit der Bezeichnung, unter der die Sorten in den Verkehr gebracht werden sollen, in deutscher Sprache schriftlich anzumelden.

Warenzeichen dürfen für diese Bezeichnung nur verwendet werden, wenn und solange sie in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen sind; jedoch gelten im Sinne dieser Vorschrift Warenzeichen, die lediglich wegen Ablaufs der Schutzfrist gelöscht worden sind, als noch eingetragen.

* Der von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dem Reichsrat zur Einbringung an den Reichstag am 25. Januar 1930 vorgelegte Entwurf ist der Schriftleitung von Herrn Ministerialrat Klauer vom Reichsjustizministerium zur Verfügung gestellt worden.

In der Anmeldung sind die Eigenschaften, die nach Ansicht des Anmelders die Neuheit der angemeldeten Sorten begründen, genau zu beschreiben. Die Kommission kann Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung erlassen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach Maßgabe eines besonderen Tarifs (§ 18) zu entrichten. Wird die angemeldete Sorte nicht eingetragen, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

§ 4

Anspruch auf den Schutz des Gesetzes hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere eine Sorte unabhängig voneinander gezüchtet, so steht der Anspruch demjenigen zu, der die Sorte zuerst bei der Kommission anmeldet.

In dem Verfahren vor der Kommission gilt der Anmelder als berechtigt, den Schutz des Gesetzes zu verlangen.

Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch nicht begründen, wenn die Sorte Gegenstand der auf eine frühere Anmeldung veranlaßten Eintragung ist.

§ 5

Der Berechtigte, dessen Sorte von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, kann von dem Anmelder oder, wenn die Anmeldung zur Eintragung geführt hat, von dem Eingetragenen verlangen, daß ihm der Anspruch auf Eintragung oder das Recht aus ihr übertragen wird.

Der Anspruch auf Uebertragung kann bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Eintragung durch Klage geltend gemacht werden, später nur dann, wenn der Eingetragene bei der Eintragung nicht in gutem Glauben war.

§ 6

Entspricht die Anmeldung nach Ansicht der Kommission nicht den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 3), so wird der Anmelder durch Vorbescheid aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn die Anmeldegebühr nicht gezahlt ist.

Ergibt die Vorprüfung der Anmeldung, daß eine nach § 2 schutzfähige Sorte nicht vorliegt, so wird der Anmelder hiervon unter der Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Anmelder auf den Vorbescheid nicht rechtzeitig oder wird die Anmeldegebühr nicht rechtzeitig bezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich und zahlt er die Anmeldegebühr innerhalb der Frist, so beschließt die Kommission über den Eintragungsantrag.

§ 7

Stellt die Kommission durch Beschluß die Neuheit einer angemeldeten Sorte fest, so veranlaßt sie die Eintragung in das Register geschützter Pflanzensorten. — In dem Beschluß ist anzugeben, welche Eigenschaften die Neuheit der Sorte begründen.

Die Eintragung muß den Tag der Anmeldung, den Namen und Wohnsitz des Anmelders sowie des bei der Anmeldung etwa bestellten Vertreters, die Bezeichnung der Sorte, unter der sie in den Verkehr gebracht werden soll (§ 3 Abs. 1), die Dauer des Schutzes (Beginn und Ende) sowie die Zeit der Eintragung angeben.

Änderungen in der Person des Eingetragenen und des Vertreters werden auf Antrag, Änderungen in der Bezeichnung der Sorte von Amts wegen im Register vermerkt. Solange dies nicht geschehen ist, bleiben der Eingetragene und sein Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet und bezieht sich der Schutz des Gesetzes nur auf die eingetragene Bezeichnung.

Die Einsicht in das Register und die Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

Die Eintragungen sind in bestimmten Fristen bekanntzumachen. Das Nähere bestimmt die Reichsregierung.

§ 8

Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag auf Eintragung zurückgewiesen wird, kann der Anmelder innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 34) Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde ist für die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

§ 9

Liegt einer Eintragung eine schutzfähige neue Sorte im Sinne des § 2 nicht zugrunde oder ist die Sorte bereits für einen anderen auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen, so hat jedermann gegen den Ein-

getragenen Anspruch auf Löschung. Der Antrag auf Löschung muß innerhalb der Frist von 2 Monaten nach der Bekanntmachung schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Die Vorschrift im § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Zusätze zur Bezeichnung von Saat- oder Pflanzgut, die dieses als Originalsaat- oder -pflanzgut kennzeichnen, sind nur für eingetragene Sorten zulässig. Während der Dauer der Schutzfrist (§ 13) können die eingetragenen Sorten als „amtlich eingetragen“ bezeichnet werden. Nach Ablauf der Schutzfrist können diese Sorten weiterhin mit Zusätzen bezeichnet werden, die sie als Originalsorten kennzeichnen.

Falls in einem Warenzeichen für Ackerbau-, Forstwirtschafts- oder Gartenbauerzeugnisse, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen ist, ein Zusatz der genannten Art sich befindet, streicht das Patentamt auf Antrag diesen Zusatz, wenn nicht der Zeicheninhaber dem Patentamt nach Androhung der Streichung die Eintragung in das Register nachweist. Das Patentamt streicht auf Antrag den Zusatz auch dann, wenn die Sorte, die der Zusatz betrifft, im Register gelöscht wird; dies gilt nicht für den Fall des Abs. 1 Satz 3. Der Antrag auf Streichung ist gebührenfrei.

§ 11

Wer erste oder zweite Absaat (Nachbau) von einer für einen anderen eingetragenen Sorte unter Angabe des Namens (der Firma) oder der Zuchtstätte des Züchters oder der Bezeichnung der Sorte oder unter Hinweis darauf als Saat- oder Pflanzgut (Absaat, Nachbau) schriftlich anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen will, bedarf hierzu der Einwilligung des Eingetragenen. Bei Pflanzgut von Kartoffeln bedarf es der Einwilligung auch für die dritte Nachbaustufe, wenn sie als anerkanntes (§ 27) Pflanzgut (Nachbau) angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden soll. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, inwieweit sinngemäß eine Einwilligung bei Saat- oder Pflanzgut von sonstigen vegetativ vermehrten Kulturpflanzen erforderlich ist.

Bei der Ausfuhr von Saat- oder Pflanzgut bedarf es der Einwilligung für alle Absaat- (Nachbau-) Stufen.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn beim Verkauf des Originalsaat- oder -pflanzguts nichts Entgegenstehendes vereinbart ist.

Ist die Einwilligung gemäß Abs. 1 oder 2 erteilt oder gilt sie gemäß Abs. 3 als erteilt, so ist für dieselbe Menge von Saat- oder Pflanzgut, auf die sich die Einwilligung bezieht, für den weiteren Verkehr eine erneute Einwilligung nicht erforderlich.

Einer Einwilligung bedarf es nicht bei unmittelbarem Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern von Saat- oder Pflanzgut, wenn für den Versand (Bezug) betriebs-eigene Transportmittel benutzt werden. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats die Höchstmengen, bis zu denen es einer Einwilligung nicht bedarf.

§ 12

Weigert sich der Eingetragene, einem anderen eine bestimmte Menge seiner Sorte unter Erteilung der nach § 11 erforderlichen Einwilligung gegen angemessene Vergütung käuflich zu überlassen, oder weigert er sich trotz Angebots einer angemessenen Vergütung, die nach § 11 erforderliche Einwilligung für die von dem anderen bereits erworbene Menge zu erteilen, so kann die Zustimmung zu der Ueberlassung oder die Einwilligung auf Antrag des anderen durch Urteil eines Schiedsgerichts ersetzt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Das Schiedsgericht hat in dem Urteil die näheren Bedingungen festzusetzen, unter denen die Zustimmung oder die Einwilligung erteilt wird. Es kann auch die Sicherheitsleistung für die Zahlung der Vergütung vorschreiben. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; im übrigen gelten für das Schiedsgericht die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 13

Die Dauer des Schutzes beträgt bei Sorten von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln zunächst 20 Jahre; für die Sorten der übrigen Pflanzenarten bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Dauer des Schutzes. Bei der Zahlung einer weiteren erhöhten Gebühr nach Maßgabe des Tarifs tritt eine einmalige Verlängerung der Schutzfrist um 10 Jahre ein. Die Verlängerung wird im Register vermerkt.

Der Lauf der Schutzzeit beginnt mit dem auf die Bekanntmachung (§ 7 Abs. 5) folgenden Tage.

Wenn die Schutzdauer abgelaufen ist oder der Eingetragene während der Dauer auf den Schutz verzichtet, wird die Eintragung gelöscht. Die Löschungen sind in bestimmten Fristen bekanntzumachen.

§ 14

Ist die Einwilligung erteilt oder durch Urteil ersetzt, oder gilt sie als erteilt oder bedarf es ihrer nicht (§§ 11 bis 13), so kann sich der Eingetragene gegenüber Dritten, die sich rechtmäßig der im § 11 Abs. 1 bezeichneten Angaben oder Hinweise bedienen, auf entgegenstehende Rechte aus dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen nicht berufen.

§ 15

Das Recht aus der Anmeldung oder Eintragung geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

§ 16

Die Reichsregierung kann vom Anmelder oder Eingetragenen die Uebertragung des Rechtes aus der Anmeldung oder Eintragung einer Sorte an das Reich oder an ein Land verlangen, wenn dies zur nachhaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung dringend geboten ist. Der Anmelder oder Eingetragene hat in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Lande, das in seinem besonderen Interesse diese Uebertragung beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung; kommt eine Verständigung hierüber nicht zustande, so wird die Vergütung im Rechtsweg festgesetzt.

§ 17

Wer den Vorschriften im § 11 zuwider eine eingetragene Sorte benutzt, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Verletzten zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Ist die zum Ersatze des Schadens verpflichtende Handlung vorsätzlich begangen, so kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf den Betrag von 10 000 Reichsmark nicht übersteigen.

Der Anspruch wegen der Verletzung des Schutzrechts verjährt in bezug auf jede einzelne die Verletzung begründende Handlung in fünf Jahren.

§ 18

Für den Schutz einer Sorte durch Eintragung in das Register sind für die Dauer des Schutzes Jahresgebühren zu entrichten, die erste vor der Bekanntmachung (§ 7 Abs. 5), die weiteren mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres. Das Nähere bestimmt die Reichsregierung in einem besonderen Tarife.

Die erste Jahresgebühr ist binnen zwei Monaten seit Zustellung des Beschlusses über die Eintragung, die für das zweite Jahr und für die folgenden Jahre binnen zwei Monaten nach der Fälligkeit einzuzahlen. Wird die Frist versäumt, so ist neben der Gebühr der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Nach Ablauf der Frist erhält der Eingetragene Nachricht, daß die Eintragung gelöscht wird, wenn Gebühr und Zuschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt werden. Unterbleibt die Zahlung in dieser Frist, so erfolgt die Löschung.

Wenn der Anmelder oder Eingetragene seine Bedürftigkeit nachweist, können ihm die Gebühren für die ersten vier Jahre bis zum Beginne des fünften gestundet werden. Gestundete Gebühren sind erlassen, wenn der Schutz innerhalb der ersten fünf Jahre erlischt.

§ 19

Ausländische Pflanzenzüchter haben auf den Schutz dieses Gesetzes nur dann Anspruch, wenn in dem Staate, in dem ihr Wohnsitz oder ihre Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Pflanzensorten entsprechend geschützt sind.

Ein nach Abs. 1 Schutzberechtigter, der im Inland keinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in das Register eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren sowie den die eingetragene Sorte betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Der Wohnsitz des Vertreters gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 20

Die Reichskommission zum Schutze von Pflanzenzüchtungen wird beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft errichtet und besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und ständigen stellvertretenden Vorsitzenden, die von der

Reichsregierung ernannt und abberufen werden, aus Mitgliedern, die auf dem Gebiete der Pflanzenzucht sachverständig sind (technischen Mitgliedern), und aus Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste besitzen (rechtskundigen Mitgliedern). Die technischen und rechtskundigen Mitglieder werden von der Reichsregierung berufen, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit oder fünf Jahre.

Vor Berufung der technischen Mitglieder soll der Deutsche Landwirtschaftsrat gehört werden.

Die Reichsregierung kann für die Tätigkeit in der Kommission besondere Vergütungen festsetzen. Reisekosten werden nach den Vorschriften über die Berechnung von Reisekosten der Reichsbeamten vergütet.

Die Reichsregierung bestimmt die Stelle, bei der das Register geführt wird, und das Verfahren bei der Eintragung einschließlich der Einrichtung des Registers.

§ 21

Bei der Kommission werden Abteilungen über die Entscheidung von Anmeldungen zur Eintragung in das Register (Anmeldeabteilungen) und solche für die Entscheidung über Angelegenheiten, die in den §§ 8, 9 geregelt sind (Beschwerdeabteilungen), gebildet.

Die Anmeldeabteilungen bestehen aus je drei Mitgliedern, und zwar aus je zwei technischen Mitgliedern und je einem rechtskundigen Mitglied. Die Entscheidungen in den übrigen Abteilungen erfolgen in der Besetzung von je vier technischen Mitgliedern und je einem rechtskundigen Mitglied.

Die Mitglieder dürfen nicht bei Entscheidungen über dieselbe Sache in der Anmeldeabteilung und in der Beschwerdeabteilung mitwirken.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen der Abteilungen können Sachverständige, die nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; diese dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 22

In den Fällen der §§ 6 bis 9 kann die Kommission jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von

Zeugen oder Sachverständigen sowie die Übernahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen anordnen; hierauf sowie auf die Entscheidung über die Kosten dieser Maßnahmen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 23

Die Gerichte sind verpflichtet, der Kommission Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen oder Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 24

Durch Züchtung gewonnene Sorten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes (§ 37 Satz 2) bereits im Verkehr sind, müssen auf Antrag in das Register eingetragen werden, wenn sie sich von älteren Sorten gemäß § 2 unterscheiden. Die Reichsregierung bestimmt, welche Auslesen von Kartoffeln, die aus den bis zum 31. Dezember 1900 in Verkehr gebrachten, durch Züchtung gewonnenen Sorten stammen und bis zum 1. Oktober 1923 von den im Verzeichnis zu § 29 (Anlage A) aufgeführten Stellen auf Grund freiwilliger Uebung als Originalpflanzgut anerkannt worden sind, auf Antrag auch dann in das Register einzutragen sind, wenn sie sich nicht von älteren Sorten gemäß § 2 unterscheiden. Die Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Der Antrag auf Eintragung solcher Sorten muß binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 37 Satz 2) gestellt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist findet § 10 auf diese Sorten keine Anwendung, es sei denn, daß vorher ein Antrag auf Eintragung zurückgewiesen wird.

§ 25

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 26

Wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, eine der in den §§ 5, 6, 8, 9, 17, 18, 24 oder in den Ausführungs-

bestimmungen zu diesem Gesetze genannten Fristen einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

Die Wiedereinsetzung muß binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden.

In dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um die Tatsachen glaubhaft zu machen. Ein Jahr nach dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

Ueber den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholt Handlung zu beschließen hat.

Wer eine Sorte, die infolge der Wiedereinsetzung wieder geschützt wird, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Schutzes im Inland in gutem Glauben in Benutzung genommen oder wer in dieser Zeit die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen in gutem Glauben getroffen hat, ist gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Schutzberechtigten befugt, die Sorte für die Bedürfnisse seines Betriebs weiterzubutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Zweiter Abschnitt

Schutz der Anbauer

1. Titel

Anerkennung von Saat- und Pflanzgut

§ 27

Saat- oder Pflanzgut kann auf Antrag des Erzeugers und gegen Zahlung einer Gebühr anerkannt werden.

§ 28

Die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut bezweckt die Feststellung der Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie des einwandfreien gesundheitlichen Zustandes gemäß den nach § 31 erlassenen Anordnungen.

§ 29

Die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut wird durch Saatenanerkennungsstellen ausgeübt, die im anliegenden Verzeichnis (Anlage A) aufgeführt sind. Die

Errichtung neuer Saatenanerkennungsstellen ist nur beim Nachweis eines dringenden örtlichen Bedürfnisses zulässig und bedarf der Zustimmung der Obersten Landesbehörde und der Reichsregierung.

Die Reichsregierung kann im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Landesbehörde einer Saatenanerkennungsstelle das Recht zur Anerkennung entziehen, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut durch andere als die nach diesem Gesetze zugelassenen Stellen ist verboten.

§ 30

Die Saatenanerkennungsstellen bilden eine Arbeitsgemeinschaft für das Saatenanerkennungswesen beim Deutschen Landwirtschaftsrat. Der Arbeitsgemeinschaft gehören außer den Saatenanerkennungsstellen als Mitglieder noch an:

1. ein von der Reichsregierung zu berufender Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft,
2. ein von der Reichsregierung zu berufender Vertreter des Pflanzenschutzdienstes,
3. ein von der Reichsregierung zu berufender Vertreter der Pflanzenzucht,
4. ein vom Reichsrat für die Dauer von je 2 Jahren benannter Vertreter der Länder,
5. ein Vertreter der Reichsregierung.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist der Erlass einheitlicher Grundsätze für die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut. Die Arbeitsgemeinschaft soll dabei Sachverständige der beteiligten Fachverbände hören, wenn deren Interessen betroffen werden.

Die Reichsregierung bestimmt nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft, welche Stellen die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut ausüben, das beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht schon auf Grund freiwilliger Uebung von den im Verzeichnis zu § 29 (Anlage A) aufgeführten Stellen anerkannt wird.

§ 31

Die Arbeitsgemeinschaft für das Saatenanerkennungswesen regelt ihre innere Organisation einschließlich des Stimmverhältnisses der Mitglieder sowie der Aufbringung der Mittel zur Deckung ihrer Aufgaben und ihre fachlichen Aufgaben durch eigene Anordnungen. Die Anordnungen müssen das Recht der Beschwerde regeln; sie bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung.

2. Titel

Schutz des Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut

§ 32

Wer Saat- oder Pflanzgut anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, hat es seiner Natur entsprechend zu bezeichnen; zur Bezeichnung gehört auch die Angabe der Herkunft. Die Reichsregierung bestimmt das Nähere hierüber mit Zustimmung des Reichsrats.

Werden Absaaten (Nachbau), für die nach § 11 Abs. 1 oder 2 zur Angabe des Namens (der Firma) oder der Zuchtstätte des Züchters oder der Bezeichnung der Sorte oder zum Hinweis darauf die Einwilligung des Eingetragenen nicht notwendig ist, mit dieser Angabe oder mit diesem Hinweis als Saat- oder Pflanzgut schriftlich angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so müssen sie als „Absaat“ („Nachbau“) bezeichnet werden; soweit diese Ausdrücke bei einzelnen Pflanzenarten im Verkehre nicht üblich sind, bestimmt die Reichsregierung hierüber das Nähere mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 33.

Beim Verkauf von Saat- oder Pflanzgut der im anliegenden Verzeichnis (Anlage B) aufgeführten Pflanzen hat der Verkäufer dem Käufer gemäß den Bestimmungen in dem Verzeichnis die Bezeichnung und die Beschaffenheit schriftlich anzugeben. Eine besondere schriftliche Angabe ist nicht notwendig, wenn Saat- oder Pflanzgut in Verpackungen geliefert wird und an diesen äußerlich eine Kennzeichnung angebracht ist, die die nach Satz 1 erforderlichen Angaben enthält. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Nähere über den Inhalt und die Form der Angaben bestimmen und vorschreiben, inwieweit für weitere Pflanzenarten entsprechende Angaben zu machen sind. Für diese Angaben haftet der Verkäufer dem Käufer wie für zugesicherte Eigenschaften.

Dritter Abschnitt

Ausführungs- und Strafbestimmungen; Inkrafttreten

§ 34

Die Reichsregierung erläßt die Ausführungsbestimmungen. Der Zustimmung des Reichsrats bedürfen, soweit dies nicht bereits im Einzelfalle vorgeschrieben ist, die Bestimmungen über die Errichtung und den Geschäftsgang der Kommission (§ 20), über

das Verfahren vor dieser einschließlich des Zustellungswesens und über den Tarif (§ 18).

§ 35

Wer vorsätzlich den Vorschriften im § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 oder im § 29 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich nicht anerkanntes Saat- oder Pflanzgut als anerkanntes anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Wer die Tat (Abs. 1, 2) fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 36

Wer vorsätzlich die in den §§ 32, 33 vorgeschriebenen Angaben unrichtig macht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Wer die in den §§ 32, 33 vorgeschriebenen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unter-

läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 37

Die Vorschriften in den §§ 20, 21 und 34 treten mit dem in Kraft. Im übrigen bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats,

1. wann die Vorschriften in den §§ 27 bis 36 mit Ausnahme derer über Zuwiderhandlungen gegen § 10 (§ 35 Abs. 1, 3) in Kraft treten,
2. wann die Vorschriften in den §§ 1 bis 26 und über die Zuwiderhandlungen gegen § 10 (§ 35 Abs. 1, 3) für Sorten von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln oder Lupinen in Kraft treten,
3. ob, inwieweit und wann die Vorschriften in den §§ 1 bis 26 und über die Zuwiderhandlungen gegen § 10 (§ 35 Abs. 1, 3) für Sorten von anderen im einzelnen zu bezeichnenden Kulturpflanzen in Kraft treten.

Anlage A

Verzeichnis
der Saaten-Anerkennungsstellen
(§ 29)

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin

Freistaat Preußen:

Landwirtschaftskammern:

- Provinz Ostpreußen, Königsberg,
- Provinz Grenzmark, Schneidemühl,
- Provinz Brandenburg, Berlin,
- Provinz Pommern, Stettin,
- Provinz Niederschlesien, Breslau,
- Provinz Oberschlesien, Oppeln,
- Provinz Sachsen, Halle (Saale),
- Provinz Schleswig-Holstein, Kiel,
- Provinz Hannover, Hannover,
- Provinz Westfalen, Münster,
- Provinz Hessen-Nassau, Kassel, Wiesbaden,
- Rheinprovinz, Bonn.

Freistaat Bayern:

- Bayerische Landesbauernkammer und Bayerischer Landwirtschaftsrat gemeinsam.

Freistaat Sachsen:

- Landwirtschaftskammer, Dresden,
- Fachkammer für Gartenbau bei der Landwirtschaftskammer, Dresden.

Freistaat Württemberg:

- Landwirtschaftskammer, Stuttgart, gemeinsam mit der Landessaatzuchtanstalt Hohenheim.

Freistaat Hessen:

- Landwirtschaftskammer, Darmstadt.

Freistaat Braunschweig:

- Landwirtschaftskammer Braunschweig.

Freistaat Mecklenburg-

Schwerin:

- Landwirtschaftskammer, Rostock.

Freistaat Mecklenburg-

Strelitz:

- Landwirtschaftskammer, Neubrandenburg.

Freistaat Thüringen:

- Thüringische Hauptlandwirtschaftskammer, Weimar.

Freistaat Oldenburg:

- Landwirtschaftskammer, Oldenburg,
- Landwirtschaftskammer, Eutin.

Freistaat Anhalt:

- Landwirtschaftskammer, Dessau.

Freistaat Baden:

- Landwirtschaftskammer, Karlsruhe.

Freistaat Lippe:

- Landwirtschaftskammer, Detmold.

Freistaat Schaumburg-Lippe:

- Landw. Hauptverein, Stadthagen.

Freistaat Lübeck:

- Landwirtschaftskammer, Lübeck.

Verzeichnis zu § 33

Anzugeben sind

beim Verkauf von	bei einer Mindestmenge (§ 33 Satz 3) von kg				
Getreide (anerkannt)	50	Die Bezeichnung	Die Reinheit	Die Keimfähigkeit	Der Besatz mit krankem Saat- oder Pflanzgut, wenn er die hierfür nach § 34 festgesetzten Hundertsätze überschreitet. Die Sortierung (Art, Durchmesser)
Hülsenfrüchten (anerkannt)	50	"	"	"	
Kartoffeln (anerkannt)	100	"	"	"	
Rübensamen	50	"	"	"	
Kleesaaten	10	"	"	"	
Grassaaten	10	"	"	"	

Die Verwirkung im Wettbewerbsrecht.

Von Senatspräsident a. D. Dr. Baumbach,
Berlin.

Die sogenannte Verwirkung des Rechts oder des Anspruchs beschäftigt seit einiger Zeit vielfach Rechtsprechung und Schrifttum. Allein für das Gebiet des Wettbewerbsrechts haben neuerlich Reimer (JW. 28, 2064), Gottschalk (GRUR. 30, 1), J. Seligsohn (GRUR. 30, 93) zu ihr Stellung genommen; Callmann widmet ihr in seinem Kommentar drei Seiten. Was hat es mit dieser Rechtsfigur auf sich?

Früher wußte man von einer Verwirkung nur etwas im Vertragsrecht und auch da nur, wo die Verwirkung bedungen war (lex commissoria, § 360 BGB., Pfandverkauf § 1238 BGB.). In diesen Fällen wird das Recht durch Säumnis verwirkt. Neuerlich hat das RG. den Ausdruck Verwirkung in die Aufwertungsrechtsprechung eingeführt. Wer sein Recht nicht rechtzeitig geltend macht, verwirkt es.

Nun möchte ich von vornherein alles ausscheiden, was nicht das Wettbewerbsrecht betrifft. Namentlich bei der Aufwertung liegen die Voraussetzungen wesentlich anders als im Wettbewerbsrecht. Im Aufwertungsrecht handelt es sich um einen entstandenen, ver-

säumten Anspruch. Im Wettbewerbsrecht kommen nur außervertraglich Ansprüche in Frage, und zwar solche, die fortgesetzt neu entstehen, weil die betreffenden Wettbewerbsverstöße als fortgesetzte Handlung ständig neu begangen werden. Der typische Fall: ein Zeicheninhaber sieht der Verletzung seines Zeichens ruhig zu und tritt erst mit Ansprüchen hervor, nachdem der Mitbewerber ein großes Geschäft auf der Verletzung aufgebaut hat. Das hat mit den Aufwertungsfällen nichts gemein als die Säumnis als Grund einer rechtlichen Benachteiligung.

Eine solche Benachteiligung als Folge der Säumnis kennt das bürgerliche, namentlich in der rechtszerstörenden Verjährung. Seligsohn will dieser die Verwirkung als rechtserzeugende Verjährung (Ersitzung) an die Seite stellen.

Die Ersitzung ist eine Rechtsfigur des Sachenrechts; sie ist eine Form der Begründung des Eigentums. Nun gehöre ich nicht zu denen, die mit weisem Stirnrutzen den Begriff des Eigentums auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes als unwissenschaftlich ablehnen, ohne zu bedenken, daß der größte Teil der Kulturwelt mit diesem Begriff vorbildlich arbeitet. Es herrscht ja auch Uebereinstimmung darüber, daß die